

## Markt Uehlfeld

### Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS) des Marktes Uehlfeld vom 25.06.2020

---

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Uehlfeld folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für das Gebiet Uehlfeld, Demantsfürth, Schornweisach, Tragelhöchstädt, Voggendorf, Rohensaas und Peppenhöchstädt.

#### § 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt Uehlfeld erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

##### **Verbesserung und Erneuerung des Wasserversorgungsnetzes für den Gemeindeteil Voggendorf**

Der Ortsteil wird aus östlicher Richtung über eine bestehende Trinkwasserleitung der FWF mit Trinkwasser versorgt. Südwestlich des Ortskernes Voggendorf befindet sich ein bestehender Übergabeschacht. Die Druckverhältnisse und Leitungsdurchmesser wurden für den Feuerlöschfall und maximale zukünftige Trinkwasserentnahme nachgewiesen.

Die Leitung wurde in PVC mit Durchmesser DN 80 bis DN125 ausgeführt.

##### Im Einzelnen:

- Aus Richtung Demantsfürth, Auswechslung der bestehenden PVC-Leitung durch DN 125 PVC, Länge 124,70 m, Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth
- 1 Unterflurhydrant DN 100 auf Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth
- Aus Richtung Peppenhöchstädt, Auswechslung der bestehenden PVC-Leitung durch DN 80 PVC, Länge 67,80 m, Fl.-Nr. 440 bis Fl.-Nr. 390 Gem. Demantsfürth
- 1 Unterflurhydrant DN 80 auf Fl.-Nr. 440 Gem. Demantsfürth
- 2 Unterflurhydranten DN 80 auf Fl.-Nr. 477 Gem. Demantsfürth
- Dorfstraße, Auswechslung der bestehenden PVC-Leitung durch DN 100 PVC, Länge 295,35m, Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth
- Dorfstraße, Auswechslung der bestehenden PVC-Leitung durch DN 80 PVC, Länge 72,30m, Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth
- 2 Oberflurhydranten DN 100 auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth
- 2 Unterflurhydrant DN 80 auf Fl.-Nr. 377/2 Gem. Demantsfürth
- 1 Unterflurhydrant DN 80 auf Fl.-Nr. 371 Gem. Demantsfürth
- 15 Stück Schieber
- 31 vorbereitete Hausanschlussleitungen bis zur Grundstücksgrenze, davon 22 aktiv
- 29 Wasserzählerschächte, davon 22 aktiv

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht, oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

- (1) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende geschätzt verbesserungsbeitragsfähige Investitionsaufwand (70 v. H. des gesamten Investitionsaufwands) in Höhe von 270.698,30 EUR wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt. 30 v. H. des Investitionsaufwands werden über die Verbrauchsgebühren abgedeckt.
- (2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung on Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.
- (3) Der **vorläufige** Beitragssatz beträgt:

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **0,06 €**
- b) pro m<sup>2</sup> Geschoßfläche **0,58 €**

- (4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7 a Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

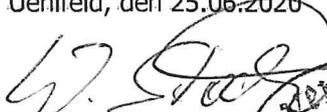
## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Uehlfeld für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.12.2018 außer Kraft.

Uehlfeld, den 25.06.2020

  
Werner Stöcker  
1. Bürgermeister

